

07.01.2019

Neuerungen bei den Staats- und Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2018

Ab Steuerperiode 2018 werden die Erträge aus massgebenden Beteiligungen des Privatvermögens zu 60 Prozent besteuert. Zudem wird der Abzug für die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort auf 6'000 Franken begrenzt (Pendlerabzug). Der Abzug für die Eigenbetreuung von Kindern wird auf 1'000 Franken (bisher 2'000 Franken) und der Fremdbetreuungskostenabzug wird bei gleichzeitiger Eigenbetreuung der Kinder faktisch auf 4'700 Franken begrenzt. Für juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung sind neue Steuerfreigrenzen definiert. Zudem wird neu eine Minimalsteuer für juristische Personen eingeführt. Im Weiteren sind einige Anpassungen auf Stufe Verordnung und Weisungen zum Steuergesetz beachtenswert.

Neuerungen gemäss Steuergesetz (StG)

Teilbesteuerung der Erträge aus massgebenden Beteiligungen des Privatvermögens

Bis Steuerperiode 2017 versteuerte eine natürliche Person Beteiligungserträge im Kanton Luzern zu 50 Prozent als Einkommen, sofern die Beteiligung mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmacht. Ab Steuerperiode 2018 erfolgt die Teilbesteuerung der Erträge aus massgebenden (qualifizierten) Beteiligungen des **Privatvermögens** neu zu **60 Prozent** (§ 27 Abs. 3 StG). Bei der Teilbesteuerung der Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen des Geschäftsvermögens ändert sich dagegen nichts; diese werden weiterhin zu 50 Prozent besteuert (§ 25b StG).

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Am 1. Januar 2016 trat das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) in Kraft. Darin enthalten war unter anderem eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer auf höchstens 3'000 Franken. Den Kantonen wurde es überlassen, gegebenenfalls ebenfalls einen Maximalabzug einzuführen. Der Luzerner Gesetzgeber (Kantonsrat) hat den Höchstbetrag des Abzugs für Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte ab Steuerperiode 2018 neu auf **6'000 Franken** festgelegt.

Wer im Besitz eines Geschäftsfahrzeuges ist und eine unentgeltliche Beförderung an den Arbeitsplatz genießt, ist von dieser Begrenzung der Fahrkosten ebenfalls betroffen. Der geldwerte Vorteil löst nur bis 6'000 Franken keine Steuern aus; was drüber hinausgeht, ist als steuerbare Leistung zu versteuern. Aussendiensttage sind davon nicht betroffen. Näheres dazu ist dem [Luzerner Steuerbuch Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr. 1 Ziff. 5](#) zu entnehmen.

Abzug für die Eigenbetreuung der Kinder

Bisher konnte für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 2'000 Franken für die eigene Betreuung in Abzug gebracht werden. Der Abzug erhöhte sich auf höchstens 6'700 Franken für Kosten der Fremdbetreuung des Kindes, die infolge Berufstätigkeit der das Kind betreuenden Person entstanden sind bzw. um die ungedeckten Fremdbetreuungskosten, sofern eine schwere Erkrankung der das Kind betreuenden Person vorlag.

Ab Steuerperiode 2018 wird der Fremdbetreuungsabzug nicht mehr als Sozialabzug, sondern neu unter den allgemeinen Abzügen in § 40 Absatz 1l StG geregelt. Der Fremdbetreuungsabzug beträgt 5'700 Franken. Der Abzug für die **Eigenbetreuung der Kinder beträgt neu 1'000 Franken**, wobei sich dieser Abzug zusammen mit ungedeckten Kosten der Fremdbetreuung auf höchstens 5'700 Franken erhöhen kann. Folglich beträgt der **Fremdbetreuungskostenabzug (bei gleichzeitiger Eigenbetreuung) unverändert 4'700 Franken**. Er erhöht sich auf maximal 5'700 Franken, sofern keine Eigenbetreuung vorliegen würde. Die Altersgrenze für die Berechtigung zum Abzug sinkt entsprechend den Vorgaben des Bundesrechts von bisher 15 auf neu **14 Altersjahre**.

Abzug Parteispenden

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können von Verheirateten und Alleinstehenden bis zum Gesamtbetrag von 5'300 Franken abgezogen werden. Die bisherige Limitierung auf 10 Prozent des Nettoeinkommens entfällt (§ 40 Abs. 1k StG).

Juristische Personen mit ideellen Zwecken / Freigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Reingewinne von **juristischen Personen mit ideellen Zwecken** werden ab Steuerperiode 2018 nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind (§ 87a StG und Art. 66a DBG). Ein Eigenkapital unter 100'000 Franken von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird ab Steuerperiode 2018 ebenfalls nicht besteuert, sofern es ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist (§ 93 Abs. 3 StG).

Im Weiteren wird bei den Staats- und Gemeindesteuern für **Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen** die Steuerfreigrenze des Reingewinns generell auf 20'000 Franken angehoben (§ 87 Abs. 2 StG). Bei der direkten Bundessteuer gilt weiterhin der Freibetrag von 5'000 Franken, sofern nicht ausschliesslich ideelle Zwecke verfolgt werden.

Für weiterführende Informationen vgl. [Newsletter 11 / 2018 Steuer+Praxis](#)

Minimalsteuer für juristische Personen

Das Steuergesetz des Kantons Luzern kannte bisher nur eine Mindestkapitalsteuer für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (500 Franken pro Jahr; § 94 StG). Ab Steuerperiode 2018 wird auch bei **Kapitalgesellschaften** eine Minimalsteuer von **500 Franken** erhoben, sofern die ordentliche Steuerleistung aus der Gewinn- und der Kapitalsteuer 500 Franken nicht erreicht. Die Minimalsteuer für **Genossenschaften** beträgt **200 Franken**. Keine Minimalsteuer wird von Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen erhoben.

Weiterführende Informationen zur Steuergesetzrevision:

[Konsolidierungsprogramm 2017 \(KP 2017\) / Steuergesetzrevision 2018](#)

Verordnungs- und Praxisanpassungen

Der Regierungsrat muss die **Mietwertansätze** auf Beginn jeder Steuerperiode überprüfen und an die aktuellen Verhältnisse anpassen. Er muss dabei die unterschiedlichen Mietzinsentwicklungen je nach regionaler Lage und Alter der Objekte berücksichtigen (§ 28 Abs. 3 StG). Entsprechend diesem Gesetzesauftrag hat der Regierungsrat die Mietwertverordnung für die Steuerperiode 2018 angepasst.

Neben den vorgenannten Gesetzes- und Verordnungsänderungen sind eine Reihe von Anpassungen und Verbesserungen der Steuerpraxis mit den Ergänzungen der Weisungen zum Steuergesetz im Luzerner Steuerbuch Bd. 1 bis 2a publiziert. Es sind dies insbesondere:

- Erweiterung des Katalogs abzugsfähiger Liegenschaftsunterhalts- und Verwaltungskosten
- Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen: Neue Repartitionswerte
- Abzug von Kreditvermittlungskosten
- Betreuungsunterhalt als Bestandteil der Kinderalimente

Die vollständige Übersicht finden Sie unter: [Luzerner Steuerbuch: Liste der Aktualisierungen](#)

Autor/Kontakt

Hans-Joachim Heinzer, Natürliche Personen
041 228 50 89, hans-joachim.heinzer@lu.ch